

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 6



zember 2013 und die Resolutionen über regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Abzweigung und des Schmuggels von Ausgangsstoffen,

sowie unter Hinweis auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat am 26. Juli 2012 verabschiedete Resolution 2012/12 über die Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen und Verbrechensbekämpfung im Zeitraum 2012-2015, unter Begrüßung der Maßnahmen des Büros zur Erarbeitung eines thematisch und regional ausgerichteten Programmansatzes für seine Tätigkeiten und in Anbetracht der Fortschritte bei der Anwendung dieses Ansatzes,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen umfassenden Ansatz zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Weltrogenproblems zu entwickeln, und in Bekräftigung der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die von den Mitgliedstaaten unternommen werden, um die Ziele des Einheitsübereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung¹, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe² und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen³ zu erreichen und ihre Bestimmungen einzuhalten⁴ EMC /P.,n45ehrtaaten und-

diesbezüglichen Resolutionen der Suchtstoffkommission durchzuführen, einschließlich Resolution 57/3 vom 21. März 2014,

anerkennend, wie wichtig es ist, Drogenkriminalität bei Jugendlichen in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung der Gesellschaft zu erforschen und anzugehen und die Rehabilitation und Behandlung jugendlicher Straftäter sowie ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen,

hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Suchtstoffkommission auf ihrem siebenundfünfzigsten Tag

tionale Zusammenarbeit zur deutlichen und messbaren Senkung des unerlaubten Angebots und der unerlaubten Nachfrage als festen Bestandteil einer ausgewogenen und umfassende den Drogenkontrollstrategie erfordert) Einklang mit den Grundsätzen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems¹⁴ einschließlich des ebenfalls auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind, und mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung,

desgleichen bekräftigen, dass die Reduzierung des Drogenmissbrauchs nachfrag

ßigkeit und der Sorge füras Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen zu fördern, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern und Jugendlichen,

die Mitgliedstaaterermutigend dafür Sorge zu tragen, dass auf nationaler und-lok

die Menschenrechte, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung ausgeübt werden muss;

3. fordert die Mitgliedstaaten auf, wirksam zusammenzuarbeiten und praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Weltrogenproblem nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung anzugehen;

4. legt den Mitgliedstaaten nahe, die negativen Auswirkungen des Weltrogenproblems und seine Folgen für die Entwicklung und die Gesellschaft im Allgemeinen ausreichend zu bedenken;

5. bittet die Mitgliedstaaten, umfassende Maßnahmen zur Verhütung des Drogenmissbrauchs umzusetzen und dabei eine Perspektive einzunehmen, die den einzelnen Menschen wie auch die Gemeinschaft und die Gesellschaft insgesamt betrachtet, nämlich durch Bildung auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit über die Gefahren des Drogenmissbrauchs, Gewaltprävention, Rehabilitation und Nachsorge, um ehemalige Drogenkonsumenten wieder in die Gesellschaft einzugliedern, und die verschiedenen Risiken für die Gemeinschaften, die mit der mit Drogen zusammenhängenden Gewalt und Kriminalität einhergehen, vorherzusehen, zu erkennen und zu analysieren;

6. verpflichtet sich, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit namentlich durch den Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, um das Weltrogenproblem wirksamer zu bekämpfen, insbesondere indem sie eine solche Zusammenarbeit durch die Staaten anregt und unterstützt, die durch den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Gewinnung, Herstellung, Durchfuhr und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffen am unmittelbarsten betroffen sind;

7. bekräftigt die von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung zur Förderung, Entwicklung, Überprüfung oder Stärkung wirksamer, umfassender integrierter Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Primärprävention, Aufklärung, Früherkennung und Frühintervention, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängende Unterstützungsdienste, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft sowie Maßnahmen, die die Auswirkungen des Drogenmissbrauchs auf die öffentliche Gesundheit und auf die Gesellschaft möglichst verringern und die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und der besonderen Problematik von Hochrisiko Drogenkonsumenten, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, mehr Ressourcen darauf zu verwenden, den nichtdiskriminierenden Zugang zu den genannten Interventionen zu gewährleisten, so auch 0(zu)4()-195(i)-10(e)6((i)Haf(ich)6(la)-12(n)-5(s))

9. erklärt erneut dass die Mitgliedstaaten koordinierte Maßnahmen überprüfen und bei Bedarf verstärken, den Kapazitätsaufbau zur Bekämpfung der aus dem Drogenhandel entstehenden Geldwäsche verstärken und die justizielle Zusammenarbeit, soweit angezeigt, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verbessern und organisierte kriminelle Gruppen, die am Drogenhandel beteiligt sind, auflösen müssen, ~~W~~ die Verfolgung, Aufdeckung und Untersuchung solcher Verbrechen und die strafrechtliche Verfolgung derjenigen, die sie begehen, zu ermöglichen;

10. stellt fest wie wichtig es ist, bei Drogenpolitiken einem integrierten Ansatz zu folgen, so auch durch die ~~Stärkung~~ der Partnerschaften zwischen den Bereichen öffentliche Gesundheit, Justiz und Strafverfolgung und durch die Erleichterung der interinstitutionellen Zusammenarbeit und Kommunikation, sofern angezeigt;

11. regt an sofern angezeigt, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit den Einsatz von Strafverfolgungstechniken zu fördern, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren Menschenrechtsverpflichtungen, um zu gewährleisten, dass Drogenhändler ~~die~~ Gericht gestellt und große kriminelle Organisationen zerschlagen und aufgelöst werden;

12. registriert mit großer Besorgnis die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen wie für die Gesellschaft als Ganzes, bekräftigt die ~~Verpflichtung~~
r6(i)-10(m)7()-86(R)4(a)- 146.9 617.] TJ2N

verhindert werden, um die Ziele der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und der anderen einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu erreichen;

15. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf umfassende Maßnahmen zu ergreifen, um dem Missbrauch verschreibungspflichtiger Medikamente entgegenzuwirken, insbesondere durch bewusstseinsbildende Initiativen, die an die allgemeine Öffentlichkeit und an Anbieter von Gesundheitsleistungen gerichtet sind;

16. anerkennt die anhaltenden Anstrengungen und Fortschritte bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von der anhaltenden unerlaubten Gewinnung von Opiaten und dem unerlaubten Verkehr damit, der anhaltenden unerlaubten Herstellung von Kokain durch den unerlaubten Verkehr damit, der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Cannabis und des unerlaubten Verkehrs damit, der anhaltenden weltweiten Ausbreitung der unerlaubten Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien und der zunehmenden Abzweigung von Ausgangsstoffen sowie der damit zusammenhängenden Verteilung unerlaubter Drogen und ihres Konsums und betont, dass die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen gemeinsamen Anstrengungen zur umfassenderen Bewältigung dieser globalen Herausforderungen im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung gestärkt und intensiviert werden müssen, so auch durch verstärkte und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe;

17. bekundet ihre Besorgnis darüber, dass trotz aller Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft und laut World Drug Report 2014 (Weltrogenbericht) des Büros der Vereinten Nationen für Drogenverbrechen die weltweite Situation hinsichtlich der Verbreitung des Konsums unerlaubter Drogen und des Drogenproblems allgemein stabil ist, wobei sich die Gesamtzahl der Drogenkonsumenten weltweit zunehmend proportional zum Wachstum der Weltbevölkerung verhält;

18. betont, dass es für die Mitgliedstaaten zwingend geboten ist, die internationalen Anstrengungen zu verstärken, um wirksamere Ergebnisse bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems zu erzielen;

19. erkennt an, dass die Mitgliedstaaten gemäß den drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und den Grundprinzipien ihrer innerstaatlichen Rechtssysteme Vorschriften gegebenenfalls erwägen müssen,

a) ihre Drogenkontrollmaßnahmen regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten und somit sicherzustellen, dass sie wirksam, umfassend, ausgewogen und auf die Gesundheit und das Wohl von Einzelpersonen, Familien, Gemeinwesen und der Gesellschaft insgesamt zu fördern;

b) gegebenenfalls umfassende und integrierte Programme zur Senkung der Drogen nachfrage anzubieten, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Primärprävention, Frühintervention, Behandlung, Betreuung, Rehabilitation, Wiedereingliederung in die Gesellschaft und Maßnahmen zur möglichst weitgehenden Verringerung der negativen Auswirkungen des Drogenmissbrauchs auf die öffentliche Gesundheit und die Gesellschaft, die die Gesundheit und das Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen;

20. bittet die Mitgliedstaaten, im Hinblick auf die Ermittlung neuer Routen und Vorgehensweisen organisierter krimineller Gruppen, die sich auf die Abzweigung oder den Schmuggel von Stoffen spezialisiert haben, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, die internationale Zusammenarbeit und den Informationsaustausch durch geeignete Maßnahmen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf den illegalen Handel mit solchen Stoffen über das Internet, und das

Suchtstoffen und psychotropen Stoffen⁴⁶ stehen, angemessen koordiniert und abgestuft im Einklang mit der nationalen Politik sein sollen, um die nachhaltige Ausmerzung des unelauten Anbaus zu

40. ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoffkontrollamt, den Regierungen in allen Regionen auch weiterhin ausreichende Unterstützung und technische Hilfe bereitzustellen, um sie zu befähigen, ihren Verpflichtungen aus den Übereinkommen vollständig nachzukommen und ausreichende Folgemaßnahmen zu den späteren Resolutionen der Suchtstoffkommission, des Wirtschaftssozialrats und der Generalversammlung zu ergreifen, einschließlich zum Zweck der Stärkung der Regierungen, der Behörden und der Kontrollen, der Bereitstellung von Informationen und der Erfüllung der Berichtspflichten, und fordert die Geber nachdrücklich auf, zu diesen Zwecken Beiträge für das Büro zu leisten;

41. nimmt Kenntnis von den Resolutionen, die die Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedete, dem World Drug Report 2014 (Welt-Drogenbericht 2014) und dem jüngsten Bericht des Internationalen Suchtstoffkontrollamts¹⁹ und fordert die Mitgliedstaaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen, insbesondere aus der Gewinnung der Opiate, und den unerlaubten Verkehr damit sowie durch andere Aspekte des Welt-Drogenproblems entsteht, und auch weiterhin konzertierte Maßnahmen im Rahmen des Pariser Paktes²⁰

in Addis Abeba, vom 6 bis 10. Oktober 2014 in Asunción und vom 21 bis 24. Oktober 2014 in Bangkok geführt wurden;

46. begrüßt die Anstrengungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusa

